



REGLEMENT
ÜBER DEN ERWERB VON
FERIENWOHNUNGEN DURCH PERSONEN IM
AUSLAND

eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);

eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV);

eingesehen das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG);

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

ART. 1 BESTEHENDE WOHNUNGEN

Die Frist für den Wiederverkauf bestehender Wohnungen kann von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt werden (Art. 5 Bst. b Ziff. 2 kBewG).

ART. 2 NEUE WOHNUNGEN

Die Grundlage für die Zuteilung von Kontingentseinheiten wird eingeführt:

für Ersteller einer oder mehrerer projektiertes, in Ausführung begriffener oder seit weniger als fünf Jahren erstellter Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Apparthotel, die im Besitze einer rechtskräftigen Baubewilligung sind (Art. 6 Bst. a kBewG); dies gilt auch für Wohnungen im Zusammenhang mit einem strukturierten Beherbergungsbetrieb oder in geschützten und ortsbildprägenden Bauten gemäss Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG; SR 702).

ART. 3 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee und nach der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Gemeinde Saas-Fee

Der Präsident:

Der Schreiber:

Roger Kalbermatten

Bernd Kalbermatten

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Saas-Fee an der Sitzung vom 17. Mai 2016.

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee am 13. Juni 2016.

Homologiert durch den Staatsrat am 04. Juli 2016